

# Darlehen für den Mittelstand

## Programmmerkblatt Nachrangdarlehen Invest



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert  
durch Steuermittel auf der Grundlage des  
von Sächsischen Landtag beschlossenen  
Haushaltes.

Mit dem Förderprogramm „Nachrangdarlehen Invest“ werden Unternehmen bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Standortbedingungen mit einem zinsverbilligten Darlehen unterstützt.

### 1. Was bietet die Förderung?

- Investitionsdarlehen ab 30.000 EUR bis zu 2.500.000 EUR
- Finanzierung bis zu 75 % der beihilfefähigen Kosten
- Umsetzung des Vorhabens innerhalb von 36 Monaten

### 2. Was wird gefördert?

Vorhaben in den JTF-Regionen (Details auf der SAB Internetseite [Nachrangdarlehen Invest](#) welche folgende Investitionen beinhalten:

- Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in vorher dort nicht hergestellte Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte
- Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre

#### Förderfähige Ausgaben

- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u.a. Gebäude, Anlagen, Maschinen, Kosten des Grunderwerbs bis zu 10% der beihilfefähigen Kosten)
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (u.a. Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse)
- Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter

**Hinweis:** Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter bei Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegt.

#### Nicht förderfähige Ausgaben

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen
- Investitionen in Energieerzeugungsanlagen
- Kosten für die Verwendung von Vendor Tooling<sup>1</sup>

### 3. Wer wird gefördert?

- KMU (Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen)  
Definition KMU:
  - **Kleinstunternehmen** mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 2 Mio. EUR
  - **Kleine Unternehmen** mit weniger als 50 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme mit höchstens 10 Mio. EUR
  - **Mittlere Unternehmen** mit weniger als 250 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme mit höchstens 43 Mio. EUR

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Ziffer 18 der Allgemeinen Gruppengleichstellungsverordnung (AGVO)
- Unternehmen, die über kein eigenes Rating verfügen, beziehungsweise deren Rating nicht mindestens B+ (Standard & Poors) oder vergleichbar beträgt
- Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- Unternehmen, die in folgenden Wirtschaftszweigen tätig sind:
  - Land- und Forstwirtschaft
  - Fischerei und Aquakultur
  - Bergbau, Braun- und Steinkohle
  - Stahlindustrie
  - Energie-/ Wasser-/ Abwasser-/ und Abfallversorgung
  - Hoch- und Tiefbau, Ausbaugewerbe (z.B. vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation)

<sup>1</sup> Definition Vendor Tooling: Ein Vendor Tooling besteht im Erwerb (oder der im Unternehmen selbst erfolgenden Herstellung) von Maschinen, Werkzeugen oder Ausrüstungen und einschlägiger Software durch ein Unternehmen (eine Unternehmensgruppe), die nicht in den Produktionsstätten dieses Unternehmens (dieser Unternehmensgruppe) verwendet, sondern bestimmten Zulieferern zur Verfügung gestellt werden sollen, damit diese in ihren Produktionsstätten Produkte herstellen können, die als Zwischenprodukte für den Produktionsprozess des Unternehmens bestimmt sind. Finanzierung immaterieller Vermögenswerte

- Autohandel, Autowerkstatt
  - Handelsvermittlung
  - Einzelhandel
  - Verkehr und Lagerei
  - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistung
  - Grundstücks- und Wohnungswesen
  - Erbringungen von sonstigen Dienstleistungen
  - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
  - Erziehung und Unterricht
  - Gesundheits- und Sozialwesen
  - Kunst, Unterhaltung und Erholung
  - Private Haushalte mit Hauspersonal
  - Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
  - Breitband
- Vorhaben, welche sich im D-Fördergebiet der GRW-Fördergebietskulisse befinden.

#### 4. Welche Voraussetzungen sind zu beachten?

Es gilt:

- das Unternehmen ist gewerblich tätig
- das Vorhaben wird in einer JTF-Region auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen umgesetzt. JTF-Regionen siehe ([Nachrangdarlehen Invest](#))
- das Vorhaben leistet einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze. Dies wird mit:
  - der Art der Tätigkeit der Betriebsstätte (siehe Anlage 4.1 und 4.2 des Koordinierungsrahmens „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung regionale Wirtschaftsstruktur“) und
  - dem regionalwirtschaftlichen Effekt des Investitionsvorhabens beurteilt.

Für die Förderung kommen nur Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Investitionsvolumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze bedeutende regionalwirtschaftliche Effekte erwarten lassen. Demnach sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn

- der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigen oder
- die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent erhöht wird. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze angerechnet werden. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Ebenso sind Investitionen förderfähig, sofern eines der folgenden Fälle vorliegt:

- Investitionen eines bisher nicht ansässigen Unternehmens in der Gemeinde
- Investitionen eines ansässigen Unternehmens in eine Diversifizierung seiner Tätigkeit
- Investitionen zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestitionen), sofern die Gesamtzahl der in den übrigen Betriebsstätten der Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Arbeitsplätze mindestens für die Dauer des Überwachungszeitraums von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens erhalten werden
- Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre

Des Weiteren sind bei den folgenden Investitionen weitere Voraussetzungen zu beachten:

- Immaterielle Vermögenswerte,
  - dürfen nur in der geförderten Betriebsstätte genutzt werden, d.h. In den zwei Jahren vor der Beantragung des Nachrangdarlehen Invest, darf keine Verlagerung hin zu der geförderten Betriebsstätte erfolgen. Dies darf auch nicht in den zwei Jahren nach Abschluss der Investition, für die das Nachrangdarlehen Invest in Anspruch genommen wurde, geschehen
  - müssen abschreibungsfähig sein
  - müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden, Ausnahme: Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern ursprünglicher Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden
  - müssen auf der Aktivseite des Unternehmens, welches die Zuwendung erhält, bilanziert werden und mindestens drei Jahre lang mit dem Vorhaben, für das die Zuwendung gewährt wurde, verbunden verbleiben
- Diversifizierungsvorhaben  
Die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

**Hinweis:** Eine Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

#### 5. Welche Konditionen bietet das Förderprogramm?

**Zinssatz**

- aktuell gültige Konditionen auf unserer Internetseite [Hausbank Konditionen - sab.sachsen.de](#)
- Zinszahlung vierteljährig zum Quartalsende
- Festzins für die gesamte Laufzeit

### Laufzeit

- maximal 15 Jahre, davon max. 3 Jahre tilgungsfrei

### Tilgung

- nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit vierteljährig zum Quartalsende in gleich hohen Raten
- jederzeit zu einem Fälligkeitstermin vollständig oder teilweise
- Teilrückzahlungen müssen mindestens 5.000 EUR betragen

### Kredithöhe

- mindestens 30.000 EUR und maximal bis 2.500.000 EUR je Vorhaben
- darüber hinaus gilt der Darlehenshöchstbetrag von 750.000 EUR je geschaffenen Dauerarbeitsplatz und 500.000 EUR je gesichertem Dauerarbeitsplatz
- Finanzierung bis zu 75 % der beihilfefähigen Kosten.
- 25 % der beihilfefähigen Kosten sind durch den Antragsteller als Eigenbeitrag zu leisten. Hier ist eine Kombination aus Eigenmitteln und Fremdmitteln (z.B. Bankkredit) möglich. Der Eigenbeitrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- mind. 10% der Gesamtinvestitionskosten sind durch Eigenmittel des Antragstellers zu decken

### Beispiel:

Kauf einer Anlage	Gesamtinvestitionskosten	600.000 EUR	
	davon zuwendungsfähig	500.000 EUR	
Nachrangdarlehen Invest	75 % der beihilfefähigen Kosten	375.000 EUR	
Eigenbeitrag bestehend aus			
- Eigenkapital (mind. 10 % der Gesamtinvestitionskosten)	KK-Guthaben	60.000 EUR	} 25 % der beihilfefähigen Kosten
- Fremdkapital	Darlehen der Hausbank	65.000 EUR	

### Auszahlung

- 100% bei Darlehenshöhe bis 250.000 EUR
- max. 3 Auszahlungen bei Darlehenshöhe ab 250.000 EUR als Vorauszahlung möglich

### Hinweis:

Ab der zweiten Auszahlung ist mit dem Auszahlungsantrag eine Belegliste, in der sämtliche Teilrechnungen zur Nachweisführung enthalten sind, elektronisch einzureichen.

### Rückzahlung / vorzeitige Rückzahlung und Sondertilgung

- vorzeitige Tilgung ist ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung nur zu den bestehenden Tilgungsfälligkeitsterminen möglich
- jederzeit zu einem Fälligkeitstermin vollständig oder teilweise
- Teilrückzahlungen müssen mindestens 5.000 EUR betragen

### Bereitstellungsprovision

- keine

### Verwendungsnachweis

- keine Zwischennachweise zum Jahresende notwendig
- spätestens 6 Monate nach Ende des Vorhabens

### Sicherheiten

- keine Sicherheiten notwendig

### Nachrangigkeit

- Darlehen wird nachrangig vergeben

### Beihilferechtliche Grundlagen

- Genehmigung der Europäischen Kommission vom 1. Februar 2011 in Ergänzung der Genehmigung vom 13. Juli 2022 (SA.100616 82021/N) gemäß der Mitteilung der Kommission Leitlinien für Regionalbeihilfen 2021/C 153/01 vom 19. April 2021 (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) (RegLL)

## 6. Wie funktioniert die Antragstellung?

Darlehen aus diesem Förderprogramm werden über Kooperationspartner der SAB (Zentralinstitute, Hausbanken) vergeben.

An diesem Förderprogramm interessierte Unternehmen wenden sich für eine Beantragung an die Firmenkundenbetreuer/-innen ihrer Hausbank.

Der Antragsteller muss im Antrag darlegen, dass die geplante Investition einen Anreizeffekt<sup>2</sup> im Sinne von Abschnitt 5.2 der Leitlinien der Regionalbeihilfe hat.

### Hinweis zum Vorhabensbeginn

Mit Ihrem Vorhaben dürfen Sie erst nach Bestätigung der Beihilfefähigkeit durch die SAB beginnen. Als Vorhabensbeginn gilt bereits der Abschluss eines Vertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist. Ein Abschluss vorhabensbezogener Verträge vor Antragseingang führt zur Ablehnung Ihres Antrags.

<sup>2</sup> Von einem Anreizeffekt ist auszugehen, wenn sie das Verhalten eines Unternehmens dahin gehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Zuwendung entweder nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung eines bestimmten Gebiets leistet.

Ausgenommen davon sind langfristig geschlossene Verträge (Dauerschuldverhältnis) oder Verträge mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, welche zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind. In solchen Fällen darf der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung sein.

Des Weiteren gelten bei Baumaßnahmen Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

## **7. Ansprechpartner**

Wir beraten Sie gern und freuen uns, Sie bei Ihrem Vorhaben zu unterstützen.

[Ihr Beraterteam - sab.sachsen.de](mailto:ihf.berater@sab.sachsen.de)

## **8. Häufige Fragen**

Eine Zusammenstellung der am häufigsten gestellten Fragen und die dazugehörigen Antworten finden Sie ebenfalls unter [Nachrangdarlehen Invest](#)